

Gemeinde Neunkirch

Reglement betreffend Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen

vom 4. Oktober 2022

Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Verantwortlichkeit	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Arten der Videoüberwachung	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit	3
Art. 5 Zuständigkeit	4
Art. 6 Auswertung	4
Art. 7 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 8 Aufbewahrung und Löschung	4
Art. 9 Datensicherheit	4
Art. 10 Auskunftsrecht	5
Art. 11 Gebühren	5
Art. 12 Übergeordnetes Recht	5
Art. 13 Inkraftsetzung	5

Gestützt auf Art. 4 und 5 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 sowie Art. 3d der Polizeiverordnung der Gemeinde Neunkirch vom 29. November 2002 erlässt der Gemeinderat Neunkirch folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung vorliegt. Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste aller Video-Überwachungsanlagen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Prävention und die Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten im Kompetenzbereich der Gemeinde.

Insbesondere dient sie der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 3 Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt durch nachfolgende Arten:

- a) Echtzeit-Überwachung ohne Aufzeichnung der Aufnahmen
- b) Passive Überwachung mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung der Aufnahmen

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Zuständigkeit

Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials ist das schriftliche Einverständnis des Polizeireferenten sowie eines weiteren Mitglieds des Gemeinderates notwendig, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, aber ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen gemäss Art. 2 erfolgt die Auswertung bei Bedarf in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 6 Auswertung

Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn:

- a) ihre zuständigen Mitarbeiter einen konkreten Vorfall feststellen
- b) ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird

Art. 7 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden auf deren schriftliches Gesuch hin
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Neunkirch Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 21 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Eine Ausnahme bilden Aufnahmen, welche für die Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen durch die Gemeinde benötigt werden. Diese werden bis zum Abschluss eines diesbezüglichen Verfahrens aufbewahrt.

Art. 9 Datensicherheit

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate. Zugriffsberechtigt betreffend Protokolldaten ist der Polizeireferent der Gemeinde Neunkirch.

Art. 10 Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss Art. 18 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 7. März 1994 sind an den Polizeireferenten der Gemeinde Neunkirch zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

Art. 11 Gebühren

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde.

Art. 12 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderats vom 4. Oktober 2022 gleichentags in Kraft.

Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Ruedi Vögele
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger
Gemeindeschreiberin

Dieses Reglement wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen, RA lic.iur. Christoph Storrer) vorgelegt und am 19. September 2022 durch diesen geprüft und gutgeheissen.